

# Provisionsvereinbarung für GARANT-Tippgeber



## Der Tippgeber erhält für die Unterstützung des Immobilienmaklers folgende Vergütung:

1. Vermittelt der Tippgeber einen Immobilienverkäufer oder Immobilienvermieter, erhält der Tippgeber für einen dadurch rechtswirksam zustande gekommenen Kauf- oder Mietvertrag eine Provision in Höhe von 10 % aus der GARANT Immobilien zufließenden Gesamtprovision von Verkäufer und Käufer bzw. Vermieter und Mieter.
2. Der Anspruch auf eine Tipp-Provision wird unter der Bedingung erworben, dass die Tipp-Provision vor Mitteilung des Tipps mit GARANT Immobilien vereinbart war, GARANT Immobilien durch das Geschäft einen Provisionsanspruch erworben hat und der Kunde die Maklerprovision tatsächlich bezahlt hat.
3. Sind die vom Tippgeber benannten Personen GARANT Immobilien bereits bekannt, entfällt für den Tippgeber der Provisionsanspruch.
4. Die verdienten Tipp-Provisionen werden dem Tippgeber spätestens einen Monat nach Zahlungseingang der Kundenprovisionen durch GARANT Immobilien ausbezahlt.